



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

....., den .....

über den.....  
(Mitgliedsverband)

.....  
Name des antragstellenden Vereins

.....  
Straße

.....  
Postleitzahl – Ort

HERMANN-NEUBERGER-HAUS  
OTTO-FLECK-SCHNEISE 6  
60528 FRANKFURT  
TELEFON 069 – 67 88 0  
TELEFAX 069 6 78 82 66

Bankverbindungen:  
Dresdner Bank, Frankfurt/Main  
Nr. 90 699 200 (BLZ 500 800 00)  
SEB Aachen  
Nr. 1 025 537 200 (BLZ 390 101 11)  
Postbank Ffm.  
Nr. 872 05 606 (BLZ 500 100 60)

Der obige Verein beantragt die Genehmigung des Deutschen Fußball-Bundes für die von ihm abgeschlossenen, nachstehend aufgeführten Spiele bzw. zur Teilnahme an einem Turnier.

1. Antragstellende Mannschaft.....
2. Alters- bzw. Spielklasse.....
3. Reisedauer (Abreise und Rückkunft).....
4. Anzahl der Spiele.....bzw. Turnier-Teilnahme.....

| Spielzeiten / Anstoßzeiten | Name, Ort und Land der Spielgegner | Spielklasse der Spielpartner | Austragungsorte |
|----------------------------|------------------------------------|------------------------------|-----------------|
|                            |                                    |                              |                 |
|                            |                                    |                              |                 |
|                            |                                    |                              |                 |
|                            |                                    |                              |                 |
|                            |                                    |                              |                 |
|                            |                                    |                              |                 |

Unser Verein erklärt ausdrücklich, mit der antragstellenden Mannschaft an den genannten Terminen keine Pflichtspiele austragen zu müssen und dass für alle Spieler sowie Mannschaftsbetreuer und Offizielle ausreichender Versicherungsschutz (Unfall u. ggf. Krankheit einschließlich für die Beförderungswege) besteht.

Als Vermittler tätig.....  
(Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen ist zu beachten, Verträge sind beizufügen)

.....  
Unterschrift und Stempel des Vereins

Der Antrag wird vom **Landes- bzw. Regionalverband** befürwortet weitergereicht.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift und Stempel des Verbandes

Wir genehmigen hiermit die oben angegebenen Spiele vorbehaltlich der Zustimmung des Nationalverbandes der betreffenden Spielpartner bzw. des Turnier-Veranstalters.  
Der zuständige Nationalverband und der Mitgliedsverband des DFB erhalten Abdruck dieser Genehmigung.

.....  
Datum

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

ZUR BEACHTUNG:  
Bitte die Ausführungsbestimmungen auf der Rückseite beachten.

## Spiele mit ausländischen Mannschaften

Der Spelausschuss des DFB erlässt gemäß § 11 des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung folgende Ausführungsbestimmungen für den internationalen Spielverkehr:

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA.
2. Die Anträge sind unter Verwendung der bekannten Vordrucke für Spiele
  - a) von Lizenzspieler-Mannschaften beim DFB
  - b) alle übrigen Mannschaften über den jeweils zuständigen Landes- oder Regionalverband beim DFB zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel bzw. vor Reisebeginn. Bei Spielen in außereuropäischen Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens 4 Wochen vor der Abreise beim DFB eingehen. Diesen Anträgen sind Kopien der Spielverträge und Nachweise darüber beizufügen, dass dem Verein bereits vor der Abreise die Flug- und Fahrkarten für Hin- und Rückreise ausgehändigt werden und damit auch die Rückreise sichergestellt ist.
4. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA bzw. UEFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen. Diese Bestimmung wird allerdings in keiner Weise ein Abschluss von Spielen unter der direkten Aufsicht des Nationalverbandes bzw. die direkten Verhandlungen und Absprachen zwischen den Vereinen und deren Verantwortlichen beeinträchtigen.
5. Die Reisedauer soll nicht länger als 14 Tage betragen, in außereuropäische Länder nicht länger als 21 Tage. Während dieser Zeit können nicht mehr als 4 Spiele stattfinden, während bei einem Aufenthalt in außereuropäischen Ländern 6 Spiele möglich sind. Sogenannte Trainingsspiele werden einbezogen und auf die zulässigen Zahlen angerechnet.

Für Lizenzspieler-Mannschaften sind Ausnahmen zulässig. Ausländische Mannschaften können während ihres Aufenthaltes im Gebiet des DFB grundsätzlich nicht mehr als 4 Spiele austragen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ausländische Liga-Mannschaften bereits mehrere Spiele gegen bundesdeutsche Lizenzspieler-Mannschaften ausgetragen haben und noch 1-2 Spiele gegen Amateur-Mannschaften anhängen wollen.

Ausnahmen sind auch bei einem Trainingslager einer ausländischen Liga-Mannschaft in Deutschland möglich, die dann bis zu 6 Spiele austragen kann, Trainingsspiele eingeschlossen.
6. Spiele von kombinierten Vereinsmannschaften sind möglich, wenn die Spieler aus nicht mehr als zwei Vereinen kommen. Zur Bildung einer kombinierten Mannschaft können in den Lizenzligen nur jeweils zwei Vereine aus dem gleichen Regionalverband (fünf Regionalverbände im DFB, wobei Berliner Mannschaften mit norddeutschen Vereinen kombinieren dürfen) und im Amateur-Fußball aus dem gleichen Landesbereich (Landesverband im DFB) herangezogen werden. Es muss im übrigen ein Verein beteiligt sein, der am Spielort seinen Sitz hat.
7. An einem Turnier können bis zu 16 Mannschaften teilnehmen. An einem Spieltag darf die Gesamtspielzeit nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Herren 90 Minuten, Frauen 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen.
8. Spiele deutscher Mannschaften gegen Vereine anderer Nationalverbände, die nicht im Gebiet des DFB stattfinden, sind Bundesspiele, soweit sie nicht ohnehin unter den Begriff Bundesspiele fallen. Verfahren gegen Amateur-Vereine und -Spieler können an die Rechtsinstanzen der zuständigen Landesverbände abgegeben werden.
9. Für die vom DFB genehmigten Spiele mit Lizenzspielern werden Verwaltungsgebühren in Höhe von € 25,56 je Spiel erhoben. Sofern alle Spiele ausfallen, werden berechnete Verwaltungsgebühren erlassen. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt, müssen die betreffenden Vereine mit einem Verfahren rechnen und können mit einer Geldstrafe bis zu € 25.564,59 gemäß § 4 Ziffer 1 der Rechts- und Verfahrensordnung belegt werden.
10. Durch die Genehmigung des Antrages sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nach § 12 der Spielordnung des DFB nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahl-Spiele anstehen.